

Fluchtursachen



Grafik: Gerhard Mester

Von Ines Fischer

Menschen fliehen. In zunehmendem Maße. Und immer häufiger ohne die Perspektive, irgendwann wieder in ihr Heimatland zurückkehren zu können. Das ist so, auch wenn diese Tatsache im Flüchtlingsrecht dieser Welt noch nicht verankert ist. Generell geht auch die Genfer Flüchtlingskonvention davon aus, dass Flucht ein zeitgebundenes Phänomen ist. Die Gesetzgebung, der Flüchtlinge unterliegen, hat immer die Perspektive, dass irgendwann zu prüfen ist, ob die Fluchtursache – also beispielsweise ein Bürgerkrieg – so weit eingedämmt werden konnte, dass eine Rückkehr wieder möglich ist. Kriege können aber lange Zeit dauern, weswegen es im Ausländer-, nicht im Flüchtlingsrecht, auch die Option gibt, dass es aus unterschiedlichen Gründen eine Aufenthaltsverfestigung geben kann, die auch dann gültig bleibt, wenn die Fluchtursache selbst nicht mehr existiert. Diese Aufenthaltsverfestigung ist an Leistung

oder letztendlich an „Gnade“ gekoppelt: Wer lange genug gearbeitet hat und seinen Lebensunterhalt selbst sichern kann, der darf auch langfristig bleiben. Wer sein Einkommen nicht selbst erwirtschaftet, wird hingegen auf Dauer mit der Unsicherheit leben müssen, dass der Aufenthalt sich nicht verfestigt, sondern nur jeweils verlängert und schließlich widerrufen wird. Manchmal bieten Entscheidungen von Härtefallkommissionen noch andere Perspektiven als diejenigen, die vom Ausländerrecht her vorgesehen sind. Aber auch hier gilt: Nur wer sich gut integriert hat, erhält eine Chance. Wer das nicht geschafft hat, muss gehen.

Das System des Flüchtlings- und Ausländerrechtes rechnet in seiner heutigen Form grundsätzlich bei all diesen Abwägungen immer damit, dass es einen Ort gibt, an den Menschen zurückgebracht werden können. Einen Ort, an den man sie im Zweifelsfall „abschieben“ kann. Einen Platz, an dem sie sich dann notgedrungen wieder ein neues Leben aufbauen müssen. Allein das ist in vielen Fällen schon ein fragwürdiges Verfahren. Was aber würde geschehen, wenn es diesen Ort gar nicht mehr gäbe, an dem das Flugzeug beim Abschiebeflug landen würde? Was, wenn der Ort – selbst wenn ein Transport dorthin noch möglich wäre – so verwüstet wäre, dass eine Rückkehr der Ankunft auf einer Mondlandschaft gleichkäme, weil es dort nicht mehr möglich ist, Nahrung anzubauen oder sich selbst zu versorgen? Oder wenn es faktisch gar nicht machbar ist, sich dort ein Haus zu bauen, weil das Land des Staates, dem der Abgeschobene angehört, diesem Staat selbst gar nicht mehr gehört? – Die genannten Situationen werden vom Flüchtlingsbegriff der Genfer Flüchtlingskonvention nicht erfasst, weil diese Konvention, auf der unser Flüchtlingsrecht auch hier in Deutschland fußt, davon ausgeht, dass Flucht ein individuelles

Schicksal ist, das vorgebracht und je nach Einzelfall entschieden werden kann. Dass ganze Landstriche nicht mehr bewohnbar sind und die Fluchtursache nicht in einem individuellen Schicksal, sondern in der globalen Tatsache des Klimawandels, der Umweltverschmutzung, der Versteppung und Verwüstung, der Rohstoffausbeutung und des Landgrabbing besteht – mit dieser Tatsache rechnet unser Flüchtlingsrecht nicht. Und doch sind diese Ursachen bereits in hohem Maß der Grund dafür, dass Menschen sich auf den Weg machen. Verharmlosend werden diese dann als „Wirtschaftsflüchtlinge“ oder als diejenigen bezeichnet, die „auf der Suche nach einem besseren Leben“ sind. Eine Sichtweise, die jedoch die globale Verantwortung der reicheren Industrienationen für viele Fluchtgründe vollständig ausblendet.

Allein die Tatsache, dass die Zahl der Menschen, die sich aus den oben genannten Gründen auf den Weg machen, immer größer werden wird, muss uns über eine Erweiterung des Flüchtlingsbegriffes nachdenken lassen und unsere Sichtweise verändern im Hinblick auf die Frage, wer wirklich Schutz braucht: Über 20 Millionen Menschen auf dieser Welt SIND bereits Klimaflüchtlinge, ihre Zahl wird in der Zukunft rapide ansteigen. Ein Beispiel sei genannt: Den ersten offiziellen Asylantrag als Klimaflüchtling stellte 2014 ein Einwohner der Pazifikinsel Kiribati. Ihm und seiner Familie wird in den kommenden Jahren das Wasser buchstäblich bis zum Halse stehen, weil der Meeresspiegel durch den Klimawandel immer weiter steigen und die Inselgruppe in absehbarer Zeit nicht mehr existieren wird. Sein Antrag, den er in Neuseeland stellte, wurde abgelehnt. Weil es keine gesetzliche Grundlage für eine positive Entscheidung für die „klimainduzierte Migration“ gibt. Wohin sollte aber eine Abschiebung erfolgen, wenn das Ziel land faktisch nicht mehr vorhanden ist? Dieser Fall ist kein Einzelschicksal, in zunehmendem Maße werden Menschen in der Zukunft von den Folgen des Klimawandels betroffen sein und das nicht nur auf den Pazifischen Inseln, sondern auch in Bangladesch, in der Subsahara und an vielen anderen Orten dieser Erde (näheres dazu siehe unter: <https://reset.org/knowledge/klimafluechtlinge>).

Eine weitere alarmierende Ansage: In den kommenden 10 Jahren werden ca. 50 Millionen Menschen weltweit ihr Land beziehungsweise ihren angestammten Boden verlassen müssen, weil sie nicht mehr genügend Nahrung für sich und ihre

Familien produzieren können. Hierzu sei angemerkt, dass nicht zuletzt die Abschottungspolitik der reicheren Industrienationen dabei ein zentraler Faktor ist: Durch Grenzziehungen werden natürliche Handelswege zunehmend abgeschnitten, die Vorgaben der Europäischen Migrationsabwehr beispielsweise zerstören den sozialen Zusammenhalt und die nachhaltigen Entwicklungspotentiale in vielen Anrainerstaaten Europas. Sehr anschaulich verdeutlicht dies die Fallstudie „Im Schatten der Zitadelle“, die von Brot für die Welt, medico international und PRO ASYL im Jahr 2014 herausgegeben wurde. Es ist erschreckend, wie verschwindend gering die Konsequenzen sind, die aus diesen Erkenntnissen gezogen werden.

Fluchtursachen lassen sich in der Zukunft zunehmend weniger auf einen einzelnen und individuell festgelegten Flüchtlingsbegriff bringen. Das zeigen die oben genannten Beispiele. Gefährlich wird es, wenn wir trotzdem daran festhalten, weil dies zur Folge hat, dass wir die wirklichen Fluchtursachen ausblenden, ihnen kein Gesicht geben und die aus diesem Grund geflüchteten Menschen auch auf Dauer keinen Schutz haben. Eine Einsicht in diese globalen Ursachen von Flucht hätte allerdings auch noch andere Konsequenzen: Würden Ursachen wie Klimawandel, Landgrabbing oder Rohstoffausbeutung wirklich als Fluchtgründe anerkannt, dann käme es zu der absurden – aber zugleich realistischen – Situation, dass auch die Verursacher der Fluchtbewegungen endlich in den Blick genommen werden müssten. Um es mit einem Beispiel zu veranschaulichen: Wenn das Schicksal eines Flüchtlings aus Äthiopien vor dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge verhandelt würde, der aus der Region Gambela geflohen ist, weil das Ökosystem in dieser Natur vollständig durch den einseitigen und großflächigen Anbau von Rosenplantagen zerstört wurde – dann wären nicht nur die Handelsbeziehungen nach Äthiopien, sondern auch der möglicherweise freundlich arrangierte Blumenschmuck auf unseren Wohnzimmerischen Gegenstand des Interviews.

Literaturhinweis: PRO ASYL u.a. (Hg.) (2015): Im Schatten der Zitadelle. Der Einfluss des europäischen Migrationsregimes auf „Drittstaaten“. Karlsruhe, von Loeper Literaturverlag .

Die Autorin:

*Ines Fischer ist
Asylpfarrerin für
die Prälatur und
den Kirchenbezirk
Reutlingen.*